

Für Mitbestimmung - die Volksinitiative für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind

Was bisher geschah:

Am 20. Januar 2015 kippte das Oberverwaltungsgericht (OVG) in Schleswig-Holstein die bisherigen Regionalpläne zum Ausbau der Windkraft in Schleswig-Holstein.

Hauptmangel an den vorliegenden Plänen war aus Sicht des OVG das fehlerhafte Vorgehen der Landesplanung bei der Ausweisung der Eignungsgebiete.

Insbesondere kritisiert wurde vor allem der Ausschluss von Flächen als Wind-Eignungsgebiete auf Grund eines negativen Gemeindevotums.

Das OVG stellte fest, dass es für dieses Vorgehen keine gesetzliche Grundlage gibt.

Was bedeutet das?

Auf Grundlage der geltenden Gesetze findet der Wille einer Gemeinde - sei es auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses oder eines Bürgerentscheids - für oder gegen Ausweisung einer Windkraftfläche auf dem eigenen Gemeindegebiet keine Berücksichtigung.

Die Landesplanung darf den Gemeindevillen nicht berücksichtigen, sie muss es aber auch nicht.

Warum wollen wir das ändern?

Moderne Windkraftanlagen mit bis zu 200m Gesamthöhe und Rotordurchmessern von 120m stellen auf Grund ihrer bedeutenden Raumwirkung einen massiven Eingriff in die Landschaft dar.

Im Umkreis von mehreren Kilometern werden die Anwohner durch Lärm, optische Bedrängung, Schattenschlag und rotes Blinklicht (Befeuerung) beeinträchtigt.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist ein substanzieller Eingriff in die Lebensqualität direkt vor Ort.

Die zukünftige Entwicklung der Gemeinde, z.B. Baugebiete mit Zuzug von Familien, Tourismusprojekte aber auch Gefährdungen durch Schadstoffeintrag in Boden und Luft (im Falle eines Brandes) oder mögliche Unfälle sind ein nicht zu vernachlässigender Aspekt für die Kommunen.

Dagegen stehen die Hoffnung auf Gewerbesteuererinnahmen und finanzielle Vorteile für Anleger in Bürgerprojekten.

Es widerspricht unserem Verständnis von Demokratie, dass trotz all dieser Aspekte die Gemeinde bzw. die von den Windkraftanlagen betroffenen Menschen kein Mitspracherecht bei der Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen haben sollen - obwohl genügend akzeptierte Flächen vorhanden sind.

Unsere Forderung: Echte Mitsprache gesetzlich verankert

Unsere Volksinitiative soll das Mitbestimmungsrecht der Gemeinde bei der Ausweisung von Windvorranggebieten gesetzlich festschreiben.

Wir beseitigen damit den vom Oberverwaltungsgericht gerügten Mangel und stellen das Mitspracherecht der Menschen vor Ort auf eine rechtliche Grundlage.

Ein solches Mitbestimmungsgesetz ist bundesweit einzigartig. Noch kein Verfassungsgericht hat darüber entschieden. Wir sind davon überzeugt, dass eine Windkraftplanung im Einklang mit dem Gemeindevillen die Verfassungsgrundsätze der Demokratie, der Volkssouveränität ("Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus") und der kommunalen Selbstverwaltung stärkt.

Ansprechpartnerin: Dr. Susanne Kirchof
Für Mensch und Natur - Gegenwind Schleswig-Holstein e. V. - 1. Vorsitzende, kirchof@gegenwind-sh.de

Eine Initiative von:



Für größere Abstände zwischen Wohnhäusern und Windkraftanlagen

Immer mehr und immer größere Windkraftanlagen - Es reicht!

Die Energiewendepolitik der rot-grünen Landesregierung von Schleswig-Holstein setzt in erster Linie auf die Erzeugung von Windstrom. Dabei werden die Windkraftanlagen, die im ganzen Lande gebaut werden, immer größer (bis zu 200m hoch). Die Schutzabstände zwischen Windkraftanlagen und Häusern, in denen Menschen leben, werden nicht größer.



Vernichtung von Lebensqualität

Der rotierende Flügelschlag der Windräder verursacht ein harsches rhythmisches Rauschen. Die Betriebsgeräusche der Rotoren gleichen einem dumpfen Grollen. Der Lärm währt Tag und Nacht – der hörbare wie der unhörbare (Infraschall). Er vernichtet Lebensqualität. Er gefährdet die Gesundheit. Wenn die Abstände zur Wohnbebauung zu gering sind, stellt der Lärm für den Bürger eine unzumutbare Belastung dar.

Willkür statt Gleichbehandlung

Die Grenzen des Zumutbaren bestimmt die Politik. Für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) sind in Schleswig-Holstein geringere Abstände zur Wohnbebauung vorgeschrieben als im gesamten übrigen Bundesgebiet: 800m zu Siedlungsbereichen, 400m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen. In Bayern entspricht die Grenze des Zumutbaren der zehnfachen Höhe einer WKA (10 H).

Fahrlässige Gefährdung des Bürgers

Für die Genehmigung einer Windkraftanlage muss dem Bundesimmissionsschutzgesetz (Blmsch) zufolge die voraussichtliche Lärmbelastigung in den nächstgelegenen Wohnbereichen ermittelt werden. Dabei kommt eine Prognosegleichung zur Anwendung, die für Schallquellen bis zu einer Höhe von 30m entwickelt wurde. Die Genehmigungen erfolgen also wissentlich auf der Basis fehlerhafter Berechnungen. Die Messvorschriften bei laufendem Betrieb (TA-Lärm) sind unzureichend.

Selbst der Normenausschuss* stellt fest: „Für die Prognose von Immissionspegeln von Windkraftanlagen gibt es kein nationales Regelwerk, das ohne Einschränkungen bzw. Modifizierungen oder Sonderregelungen auf die Schallausbreitung dieser hochliegenden Quellen anwendbar ist.“

Gemessen wird zudem nur innerhalb eines bestimmten Frequenzbereichs. Der Infraschall, der jedes Mauerwerk durchdringt, wird nicht erfasst.

*Normen-Ausschuss NA 001-02-03-19 UA „Schallausbreitung im Freien“

Symptome geschädigter Anwohner

Schall und Infraschall wirken als Stressfaktoren auf den menschlichen Organismus. In unmittelbarer Nachbarschaft von Windkraftanlagen klagen die Anwohner über Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Bluthochdruck, Herzrhythmusstörungen, verminderte Konzentrationsfähigkeit und vieles mehr.

Vorsorgepflicht der Landesregierung

Windkraft macht die Anwohner krank. Es liegen keine Forschungsergebnisse vor, die das Gegenteil belegen. Daher ist die Landesregierung per Amtseid verpflichtet, für die Gesundheit der Bürger Vorsorge zu tragen, "Schaden von ihm (dem Volk) zu wenden" (Verfassung Schleswig-Holstein, Art. 35).

Unsere Forderung:

Größere Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnhäusern